

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Auf Belieferung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beschränkter Anwendungsbereich

1. Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Wesel GmbH (nachfolgend „SWW“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen geschlossen.
2. Das Angebot zur Strombelieferung mit den von diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), in deren Kundenanlage mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG betrieben und denen durch den Netzbetreiber im Gegenzug für eine netzorientierte oder präventive Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltdreizierung gewährt wird (siehe auch Ziff. 6.4).
3. Weitere Voraussetzungen für den Abschluss dieses Vertrages im Hinblick auf ein etwaiges Erfordernis eines separaten Zählpunktes, der Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie welches Modul der Netzentgeltdreizierung auszuwählen ist, ergeben sich aus dem Beileger des Auftragsformulars für diesen Stromliefervertrag. Das gleiche gilt für eine etwaige Verwendungsbeschränkung für die Nutzung als Heizstrom für Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen.
4. **§ 2 Vertragsschluss, Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Wohnungswchsel, Kündigung sowie fristlose Kündigung**
5. Der Stromliefervertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die Vertragsbestätigung von SWW in Textform Zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Mit der Vertragsbestätigung, jedenfalls aber vor Aufnahme der Belieferung, erhält der Kunde nach der Abstimmung mit dem Netzbetreiber eine Mitteilung über den verbindlichen Lieferbeginn. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern, insbesondere wenn die sich aus dem Auftragsformular ergebenden Voraussetzungen für die Gewährung einer Netzentgeltdreizierung, einer Umlagenbefreiung nach den EnFG oder einer reduzierten Konzessionsabgabe nicht vorliegen.
6. Mit Vertragsbeginn enden alle früheren zwischen SWW und dem Kunden bestehenden Verträge über die Stromlieferung an die im Vertrag genannte Entnahmestelle.
7. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart und erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
8. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der SWW das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die SWW kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die SWW die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbelieft. Die Weiterbelieferung hat die SWW dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die SWW die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldungstag.
9. Jedenfalls hat der Kunde einen Wohnungswchsel der SWW in Textform unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schulhaft die Mitteilung eines Umgangs, behält sich die SWW die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
10. SWW ist in den Fällen des § 18 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach § 18 Absatz 2 ist SWW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.
11. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.
12. Kündigungen der SWW bedürfen der Textform.
13. SWW hat die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
14. Die SWW wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

### § 2.1 Lieferantenwechsel

1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.
2. In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.
3. Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

### § 3 Vertragsgegenstand Bedarfsdeckung, Vertragspflichten und Art der Versorgung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Strom an die im Vertrag genannte Entnahmestelle.
2. Der Kunde beauftragt SWW mit der Lieferung seines gesamten Eigenbedarfs an Strom in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die Entnahmestelle außerhalb der Grundversorgung. SWW

- verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft- Wärme- Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
3. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu zahlen.
  4. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
  5. Die präventive oder netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Im Falle solcher Steuerungshandlungen ist der Lieferant insoweit von der Leistungspflicht befreit. Auskünfte zu Steuerungszeiten sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
  6. Wartungsdienste werden von SWW nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den örtlich zuständigen Netzbetreiber teilt SWW dem Kunden jederzeit gerne auf Anfrage mit.
  7. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, ist ebenfalls Teil der Leistung.
  8. SWW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

### § 4 Ausnahmen von der Stromlieferung sowie Haftung

1. SWW beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Entnahmestelle. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung der SWW bedarf der Textform.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist SWW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. gegen den zuständigen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktadressen des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SWW dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. SWW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
3. SWW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von SWW zu vertreten sind.
4. SWW haftet für Schäden aus der schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet SWW für Schäden aus schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung von SWW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

### § 5 Preisbestandteile, Preisänderungen

1. Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind folgende Kosten enthalten: Die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messseinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (IMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsB) – und die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen der Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung, des § 19 Stromnetzentgeltsverordnung (StromNEV), des § 17f Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 EnFG in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung sowie des § 18 der Verordnung über eine Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer (Regelsatz), die Umsatzsteuer sowie die Verwaltungs- und sonstige Betriebs- und Personalkosten enthalten. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox, Rundsteuerempfänger) und Steuerung (Datennutzung) werden in jeweils geltender Höhe nach dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich zum Grundpreis abgerechnet.
2. Der von Kunden zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
3. Preisänderungen durch SWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivil gerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. SWW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostenenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostenenkungen vorzunehmen.
4. SWW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostenenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kosten erhöhung. Insbesondere darf SWW Kostenenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWW nimmt mindestens alle 12 Monate

eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preiserhöhung.
6. Ändert SWW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die SWW hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
7. Abweichend von den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens sowie bei Änderungen unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldo der Kalkulationsbestandteile Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung), EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 EEG), KWKG-Umlage (§ 26 KWKG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung bzw. § 12 Abs. 1 EnFG in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, sowie AbLaV-Umlage (§ 18 Abs. 1 AbLaV) ohne Ankündigung und ohne vorerstendliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht.
8. Die Absätze 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### § 6 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SWW kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWW unzumutbar werden.
2. SWW wird dem Kunden die Anpassungen nach Absatz 1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SWW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird SWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SWW hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### § 7 Wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle und Mitteilungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs SWW in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich.
2. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

### § 8 Messeinrichtungen

1. Die von SWW gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
2. Wünscht der Kunde eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz so kann er dies beim zuständigen Messstellenbetreiber fordern und veranlassen. Der Kunde hat die SWW von der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Die Kontaktadressen des Messstellenbetreibers teilt SWW dem Kunden jederzeit gerne auf Anfrage mit.
3. **§ 8.1 Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen**
  1. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsB, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2.2 MsB. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).
  2. Erfolgt der Messstellenbetrieb inklusive Messung einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox, Rundsteuerempfänger) und Steuerung (Datennutzung) werden in jeweils geltender Höhe nach dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich zum Grundpreis abgerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob zur netzorientierten oder präventiven Steuerung der Verbrauchseinrichtung und der Messung des Stromverbrauchs konventionelle Mess- und Steuerungstechnik, moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (IMS) eingesetzt werden.
  3. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsB durchgeführt, erfolgt keine ge-

meinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

## § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen nach §§ 10 und 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungszeitpunkt erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## § 10 Ablesung

1. SWW ist berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SWW ist außerdem berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß § 9 gewähren. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird SWW die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach § 11 vorrangig verwenden.
2. Weiterhin ist SWW berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstabstholmung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. SWW hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
3. Führt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstabstholmung nach § 10 Absatz 2 nicht durch, kann SWW auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder SWW das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist SWW ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

## § 11 Abrechnung

1. Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann SWW festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach § 11 Absatz 3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der SWW, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
2. Die regelmäßige Rechnungsstellung durch die SWW erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.
3. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), hat er dies SWW in Textform unter Angabe seiner Kundendaten (Name, Vorname, Kundennummer, Zählernummer) mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung so berechnet SWW hierfür 20,00 Euro (netto) / 23,80 Euro (brutto), je zusätzlicher Abrechnung. Die SWW ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
4. Daneben muss die SWW Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die SWW Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
5. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
6. Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

## § 12 Abschlagszahlungen

1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Mit der Abrechnung nach § 11 teilt SWW dem Kunden die Höhe ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Dabei wird SWW die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SWW dies angemessen berücksichtigen.
2. Ändert sich die Sonderpreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 13 Vorauszahlungen

1. SWW ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SWW dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt SWW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
3. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann SWW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## § 14 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferverhältnis nach, so kann SWW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## § 15 Fälligkeit, Zahlungsmöglichkeiten und Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
2. Rechnungen und Abschläge können per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto von SWW post- und gebührenfrei entrichtet werden. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungstdatum zu erfolgen.
3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - 3.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - 3.2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und so lange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
4. SWW berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs folgende Pauschalen bzw. Kosten:
  - 4.1. Mahnung: 2,50 Euro
  - 4.2. Rücklastschriften der Bank: Nach tatsächlichem Aufwand
  - 4.3. Einsatz eines Mitarbeiters bei Fehlfahten bei einer versuchten Sperrung: 25,33 Euro
  - 4.4. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso oder zur Zwischenabrechnung: Nach tatsächlichem AufwandDie Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand von SWW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
5. Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
6. Gegen Ansprüche von SWW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 16 Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentschließen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeiträums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeiträum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## § 17 Vertragsstrafe

1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist SWW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von

bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Sonderpreis zu berechnen.

2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Sonderpreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## § 18 Unterbrechung der Stromversorgung

1. SWW ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Stromliefervertrag oder diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWW berechtigt, die Stromversorgung wie Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folger der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht.
3. SWW ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werkstage im Voraus anzukündigen.
5. SWW hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
6. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Stromversorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber SWW in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 39,92 Euro (netto) / 47,50 Euro (brutto) für den Ausbau und 47,50 Euro (netto) / 56,53 Euro (brutto) für den Einbau. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand SWW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

## § 19 Sonstiges

1. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzende Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SWW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
3. SWW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWW Namen und Anschrift des Kunden an Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, Tel. +49 (2131) 109-501, Fax +49 (2131) 109-557, info@boniversum.de. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWW den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Hat SWW aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.
4. SWW ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## § 20 Informationen über die Rechte von dem Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Energieeffizienz

1. Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von SWW kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice wenden. Dieser ist wie folgenderlich:  
Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Straße 11-29, 46485 Wesel, Telefon: 0281 9660-199, E-Mail: sww@stadtwerke-wesel.de, Internet: www.stadtwerke-wesel.de
2. Beschwerden im Sinne des § 11a EnWG von Verbrauchern nach

§ 13 BGB sind zunächst zu richten an: Per Post (Stadtwerke Wesel GmbH, Postfach 10 11 28, 46471 Wesel) oder per Telefon kostenfrei unter 0281 96 60-199 oder per E-Mail an [sww@stadtwerke-wesel.de](mailto:sww@stadtwerke-wesel.de) gerichtet werden. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice von SWW angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 27572400; Fax 030 2757240 69; Internet: [www.schlichtungsstelleenergie.de](http://www.schlichtungsstelleenergie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

3. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbraucher den Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

4. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Strom stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Strom zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 0228 141516, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

5. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

**§ 21 Anbieterkennzeichnung**

Stadtwerke Wesel GmbH

Emmericher Straße 11-29

46485 Wesel

Telefon: 0281 9660-0

Telefax: 0281 65074

E-Mail: [sww@stadtwerke-wesel.de](mailto:sww@stadtwerke-wesel.de)

Internet: [www.stadtwerke-wesel.de](http://www.stadtwerke-wesel.de)

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rainer Hegmann

Aufsichtsratsvorsitzender: Wolfgang Link

Handelsregister: Amtsgericht Duisburg HRB-Nr. 10535

Ust-Id-Nr.: DE 120979860

**§22 Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.